

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

12.12.05  
Herr Feuser  
361 6407

V o r l a g e Nr. L 177  
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 22.12.05

**Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in der Erwachsenenschule der Stadt Bremen und der Abendschule Bremerhaven**

A. Problem

Das Bremische Schulgesetz legt in § 71 fest, dass ab Schuljahresende 2005/06 die dort benannten Abschlüsse und Berechtigungen am Ende der Sekundarstufe I nur aufgrund einer Prüfung erworben werden können.

Die Deputation hat am 07.07.05 dem Entwurf einer Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I zugestimmt. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 01. August 2005 in Kraft getreten. § 24, Absatz 1 BremSchG legt fest, dass der Erwachsenenschule der Stadt Bremen und der Abendschule Bremerhaven außerhalb des üblichen Weges ermöglicht wird, in erwachsenengerechter Weise die Ziele der Sekundarschule und des Gymnasiums zu erreichen. Die Bildungsgänge können in Tages- und Abendform eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. Die Bildungsgänge können entsprechend der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler ein bis zwei Jahre dauern. (§ 24, Absatz 2 BremSchG)

Aus diesen Vorgaben folgen strukturelle Unterschiede zwischen den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene und den entsprechenden Bildungsgängen der allgemein bildenden Schulen in Regelform:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2004/05 wird der Abendunterricht in der Abteilung Haupt- und Realschule – zukünftig Sekundarschule - in der Erwachsenenschule für Erwachsene der Stadt Bremen und der in der Abendschule Bremerhaven in dem folgenden Modulsystem organisiert:
  - Der Unterricht in den Kernfächern findet in aufsteigenden Fachkursen statt.
  - Die Fächer werden nach Vorgabe der Studententafel auf sieben Leistungsstufen angeboten. (Stufen 1 – 3: Hauptschule; Stufen 4 – 7: Realschule)
  - Die Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Grundlage von Zugangsberechtigungen, Feststellungstest und Beratung.
  - Die Teilnehmenden steigen in die nächst höhere Leistungsstufe eines Faches auf bzw. werden einer höheren Leistungsstufe zugeordnet, wenn davon

auszugehen ist, dass sie in der nächsten Stufe erfolgreich mitarbeiten können. Grundlage der Einstufung in ein höheres Fachmodul sind die Leistungen und Mitarbeit im jeweiligen Fach oder ein Feststellungstest.

- Nach der dritten Leistungsstufe der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch wird der entsprechende Anteil des Erweiterten Hauptschulabschlusses bzw. der Erweiterten Berufsbildungsreife mit einer schriftlichen Prüfung erworben.
- Nach der siebten Leistungsstufe der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch wird der entsprechende Anteil des Mittleren Schulabschlusses mit einer schriftlichen Prüfung erworben.

Das Modulsystem ermöglicht ein zielgenaueres Bildungsangebot entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Personelle und räumliche Kapazitäten lassen sich effizienter nutzen. Aufgrund des unterschiedlichen Leistungsstandes eines Schüler oder einer Schülerin in den einzelnen Fächern und einer Zuordnung zu verschiedenen Niveaus von Leistungsstufen ist es erforderlich, dass die einzelnen Prüfungen einer Schülerin oder eines Schülers in den Kernfächern zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden können.

2. Die Bildungsgänge der Erwachsenen- und der Abendschule Bremerhaven beginnen zu jedem Schulhalbjahr, also im August und Februar. Daraus ergibt sich, dass jeweils zum Schulhalbjahr – also im Juli und Januar – die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang beenden, so dass die Schule für Erwachsene zwei Prüfungsdurchgänge durchführen muss, wobei der Termin im Januar nicht dem Prüfungstermin der Abschlussprüfung der Sekundarschule und der Gesamtschule in der Regelform entspricht.
3. Die Abschlussprüfung in den Schulen des ersten Bildungsweges werden in der Regel im Monat Mai und zu Beginn des Monats Juni durchgeführt. Die kurze Dauer der Bildungsgänge in der Schule für Erwachsene erfordert einen Prüfungstermin im Monat Juli kurz vor dem Ende des jeweiligen Bildungsganges.

## B. Lösung / Sachstand

Die strukturellen Unterschiede zwischen den Bildungsgängen der Erwachsenen- und der Abendschule Bremerhaven und den entsprechenden Bildungsgängen der allgemein bildenden Schulen in Regelform erfordern eine eigene Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in der Schule für Erwachsene, die diese Besonderheiten berücksichtigt.

Der Entwurf einer solchen Verordnung ist in der Anlage beigefügt.

Wesentliche Merkmale der Abweichung von der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I sind in § 5 Zeitpunkt der Abschlussprüfung und § 6 Prüfungsaufgaben enthalten.

## C. Beteiligung

Die Vertreter der Erwachsenen- und der Abendschule der Stadt Bremerhaven haben die Möglichkeit erhalten, zu der Entwurfsfassung der Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter

Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in der Schule für Erwachsene Stellung zu nehmen. Sie haben dem Entwurf zugestimmt.

#### D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem anliegenden Entwurf einer Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) an der Schule für Erwachsene in Bremen bzw. der Abendschule Bremerhaven zu

In Vertretung